

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 12	S0290/21	06.07.2021
zum/zur		
F0178/21 – Fraktion AfD; Stadtrat Hagen Kohl		
Bezeichnung		
Wahlverhalten von pflegebedürftigen Personen aus den Alten- und Pflegeeinrichtungen		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		27.07.2021

1. Wie viele stationäre Alten- und Pflegeeinrichtungen gibt es derzeit in Magdeburg? Bitte geben Sie die Anzahl der Einrichtungen und die dazugehörige Bettenkapazität an.
2. Wie viele pflegebedürftige Personen werden aktuell in diesen Einrichtungen stationär versorgt? Bitte geben Sie die Anzahl der zu versorgenden Pflegebedürftigen nach Wahlkreisen der Landtagswahl 2021 an.
3. Wie viele pflegebedürftige Personen in den Alten- und Pflegeeinrichtungen sind davon wahlberechtigt für die Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahl? Bitte schlüsseln Sie auch hier die Personen in Wahlkreise auf.
4. Wie viele pflegebedürftige Personen leben in diesen Einrichtungen mit der Diagnose Demenz und Alzheimer Demenz und wie viele dieser Personen werden durch einen rechtlichen Betreuer vertreten?
5. Wie viele pflegebedürftige Personen in den Alten- und Pflegeeinrichtungen Magdeburgs erhielten eine Wahlbenachrichtigung für die Landtagswahl 2021?
6. Wie hoch war die Wahlbeteiligung der pflegebedürftigen Personen aus den Alten- und Pflegeeinrichtungen zur Landtagswahl 2021 aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Wahlkreisen?
7. Wie viele pflegebedürftige Personen aus den Alten- und Pflegeeinrichtungen in Magdeburg haben zur Landtagswahl 2021 Briefwahl beantragt? Bitte aufschlüsseln nach Wahlkreisen.
8. Wie viele pflegebedürftige Personen aus den Alten- und Pflegeeinrichtungen in Magdeburg haben zur Landtagswahl 2021 per Briefwahl gewählt? Bitte nach Wahlkreisen aufschlüsseln.

Zu den Fragen wird wie folgt Stellung genommen:

Die Anfragen zum Wahlverhalten in Alten- und Pflegeeinrichtungen ist rechtlich nicht zulässig.

Von Seiten der Landeshauptstadt Magdeburg besteht weder eine Informationsbeschaffungs- noch eine Informationsgenerierungsmöglichkeit für Anfragen zum Wahlverhalten. Denn Rechtsgrundlage für die Durchführung von repräsentativen Wahlstatistiken zum Wahlverhalten ist das Wahlstatistikgesetz. Mit dem Wahlstatistikgesetz wurden die materiellen Anforderungen des Bundesstatistikgesetzes erfüllt sowie vorher schon praktizierte Maßnahmen zum Schutz der Wählerin und des Wählers – Wahlgeheimnis und Datenschutz müssen ausnahmslos gewahrt sein - gesetzlich festgelegt. So bestimmt ein eigenes Verfahren, wie mit den Stimmzetteln bei Auszählungen zu verfahren und wie sie zu verwahren sind.

Allein den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder obliegt eine Veröffentlichung dieser Ergebnisse nach dem Wahlstatistikgesetz und dies auch nur auf Bundes- bzw. Länderebene. Ein adäquates Gesetz, welches den Kommunen diese statistischen Erhebungen bei Wahlen ermöglicht, gibt es nicht. Die durch das Wahlamt veröffentlichten Ergebnisse stellen lediglich die aggregierten Ergebnisse mit der kleinsten Gebietsebene der Wahllokale dar, was gesetzlich abgedeckt ist. Weitere Wahlstatistiken darf das Wahlamt dementsprechend nicht erstellen.

Es ist daher weder rechtlich zulässig, das die Landeshauptstadt Magdeburg Informationen zum Wahlverhalten sammelt, noch darf sie diese Informationen im Rahmen einer Stadtratsvorlage auswerten bzw. veröffentlichen.

Nicht zuletzt gehört die Durchführung einer Landtagswahl und die in diesem Zusammenhang zu treffenden Maßnahmen sowie statistischen Erhebungen ihrem Wesen nach nicht zu den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, sondern sind Angelegenheiten des Landes (Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom [20.10.1955](#), Az.: BVerwG I B 6.55), was im vorliegenden Fall auch durch die gesetzlichen Regelungen zum Ausdruck kommt.

Dr. Lutz Trümper